

PREISBLATT MESSSTELLENBETRIEB

In Abhängigkeit der Ausstattung der Messstelle und des Jahresverbrauchs (bei Letztverbraucher) bzw. der installierten Leistung (bei Anlagenbetreiber) ergeben sich nach § 29 i.V.m. §§ 31 u. 32 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Preise.

1. Standardleistung (gem. § 35 Abs. 1 MsbG)

1.1. Preise für Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen gem. § 32 MsbG

gültig ab 1. Oktober 2020

moderne Messeinrichtung (mME) ¹	EUR Jahr] netto	[EUR Jahr] brutto
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

¹ jährliche Bereitstellung der Messwerte je Messlokation, ohne Preiskomponenten für Wandler und Tarifschalengerät

1.2. Preise für Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen gem. § 31 MsbG

gültig ab 1. November 2020

intelligente Messsystem (iMS)	[EUR Jahr] netto	[EUR Jahr] brutto
iMS für Letztverbraucher (an Zählpunkt mit einem Jahresverbrauch von):^{2, 3}		
> 100.000 kWh	Veröffentlichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt	
> 50.000 - 100.000 kWh	168,07	200,00
> 20.000 - 50.000 kWh	142,86	170,00
> 10.000 - 20.000 kWh	109,24	130,00
> 6.000 - 10.000 kWh	84,03	100,00
> 4.000 - 6.000 kWh ⁴	50,42	60,00
> 3.000 - 4.000 kWh ⁴	33,61	40,00
> 2.000 - 3.000 kWh ⁴	25,21	30,00
< 2.000 kWh ⁴	19,33	23,00
Verbrauchseinrichtung § 14a EnWG	84,03	100,00
iMS für Anlagenbetreiber (an Zählpunkt mit einer installierten Leistung von):^{2, 3}		
> 100 kW	Veröffentlichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt	
> 30 - 100 kW	168,07	200,00
> 15 - 30 kW	109,24	130,00
> 7 - 15 kW	84,03	100,00
> 1 - 7 kW ⁴	50,42	60,00

² je Messlokation, ohne Preiskomponenten für Wandler und Tarifschalengerät

³ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt

⁴ optionaler Einbau laut § 31 Abs. 3 MsbG

2. Zusatzleistung

Derzeit werden folgende Zusatzleistungen angeboten und gesondert berechnet:

2.1 Zusatzleistung gemäß § 35 Abs. 2 MsbG

gültig ab 1. Oktober 2020

Zusatzleistungen	[EUR Jahr] netto	[EUR Jahr] brutto
Schaltgerät oder Tarifschaltung bei mME	10,95	13,03
Zusatzablesung bei mME ⁵	1,71	2,03
Stromwandler in Niederspannung	10,95	13,03

⁵ z.B.: im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 Abs. 3 EnWG

2.2 Zahlungsverzug / Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

gültig ab 1. Oktober 2020

	[EUR] netto	[EUR] brutto
Mahnung ⁶	2,50	2,50
Rücklastgebühren ⁶	Die durch die Banken berechneten Rücklastgebühren werden entsprechend an den Kunden weitergegeben.	
Unterbrechung (Sperrung) ⁶	25,00	25,00
Wiederherstellung (Entsperrung)	25,00	29,75
Versuch der Unterbrechung nach Sperrandrohung ^{6, 7}	25,00	25,00

⁶ Die Kosten aus Zahlungsverzug und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

⁷ Gilt auch bei Abwendung der Unterbrechung durch Zahlung vor Ort.

Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

2.3 Messeinrichtung

gültig ab 1. Oktober 2020

Montage	[EUR] netto	[EUR] brutto
Arbeitszähler (mME als Dreh-/Wechselstromzähler 1- oder 2-Tarif)	58,00	69,02
Sonderzähler (mME als Wandlermessung, iMS mit Lastgang/Zählerstandsgang)	128,00	152,32
Schaltuhr	58,00	69,02
Änderung der Schaltzeiten auf Kundenwunsch	56,00	66,64

2.4 Befundprüfungen von Zählgeräten

gültig ab 1. Oktober 2020

Befundprüfung ⁸	[EUR] netto	[EUR] brutto
Arbeitszähler (mME als Dreh- und Wechselstromzähler)	58,00	69,02
Sonderzähler (mME als Wandlerzähler, iMS)	128,00	152,32

⁸ Preise verstehen sich zuzüglich Prüfgebühr und Kosten für den Prüfschein durch die Prüfstelle gemäß Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) – vom 24.03.2015.

Weitere Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 oder § 33 MsbG können bei Bedarf angefordert werden.

Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Die Preise (Netto/Brutto) sind kaufmännisch gerundet.

Eine Anpassung der veröffentlichten Preise behalten wir uns ausdrücklich vor, insbesondere aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Regelungen und behördlichen Festlegungen.

Freiberg, April 2020

Freiberger Stromversorgung GmbH